

Antrag auf **Gemeindeförderung für alternative Energie**

(Name und Anschrift)

Oepping, am _____

Antrag

um Gewährung einer Gemeindeförderung für den Einbau einer/Errichtung eines

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Solaranlage | <input type="checkbox"/> Batterien/Stromspeicher |
| <input type="checkbox"/> Hackschnitzelanlage | <input type="checkbox"/> Stückgutspezialkessel |
| <input type="checkbox"/> Pelletsheizung | <input type="checkbox"/> Wärmepumpe mit Tankentsorgung |
| <input type="checkbox"/> (PV) Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern | |
| <input type="checkbox"/> _____ | |

im Wohnhaus _____ . Das Land Oberösterreich hat eine Landesförderung in der Höhe von € _____ zugesichert und wurde diese Landesförderung mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung vom _____, Zahl _____ mitgeteilt. Die Eigenheimförderung wurde zu 100 % gewährt – um 25 % / 50 % / 75 %* reduziert.

Die Gemeindeförderung wird Anfang des der Antragstellung folgenden Jahres in Form von Gutscheinen gewährt. Der/Die Antragsteller/in nimmt jedoch ausdrücklich zur Kenntnis, dass mit der Antragstellung keinerlei Anspruch auf eine Förderung bzw. einen bestimmten Förderbetrag entsteht und die Förderung der Gemeinde nur nach Verfügbarkeit der Mittel ausbezahlt werden kann.

Unterschrift

Beilagen:*

Förderungszusicherung v. Land
Rechnungskopie

Beihilfe der Gemeinde:

Höhe: a) _____

b) _____

GESAMT: _____

Erledigung am: _____

Sachbearbeiter: _____

* Zutreffendes kennzeichnen

Förderungsvoraussetzungen:

Einbau von Heizungsanlagen mit erneuerbaren Energien (Solaranlagen, Hackschnitzelanlagen, Pelletsheizungen, (PV) Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern, Batterien/Stromspeicher, Stückgutspezialkessel, Wärmepumpen mit Tankentsorgung):
Förderung in der Höhe von 10 % der Landesförderung, mit höchstens jedoch € 200,00 je Maßnahme.

Die Gemeindeförderung ist mit € 2.000,00 jährlich begrenzt.

Die Einzelförderungen werden mit 10 % der Landesförderung, maximal € 200,00 je Maßnahme bzw. Antrag limitiert.

Bei Überschreitung der jährlichen zur Verfügung stehenden Mittel verringert sich die errechnete Einzelförderung um den sich ergebenden Prozentsatz.

Grundsätzlich wird für eine Maßnahme eine Förderung nur gewährt, wenn auch eine Landesförderung gegeben wurde. (ist auch als Nachweis für die Beantragung der Gemeindeförderung zu erbringen).

Die Förderung wird nur für Anlagen oder Gebäude, die nach dem 1. Jänner 2009 errichtet werden, gewährt.

Zu erbringende Nachweise:

- Förderungszusicherung v. Land
- Rechnungskopie